Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3376

Sachgebiet 63

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(7. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1972 (Haushaltsgesetz 1972)

— Drucksachen VI/2650, zu VI/2650 Nachtrag zu VI/2650 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Leicht

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1972 (Haushaltsgesetz 1972) nebst Gesamtplan — Drucksache VI/2650 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. April 1972

Der Haushaltsausschuß

Leicht
Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1972
(Haushaltsgesetz 1972)

— Drucksache VI/2650 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses
(7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1972 (Haushaltsgesetz 1972)	**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1972 (Haushaltsgesetz 1972)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1972 wird in Einnahme und Ausgabe auf *106 570 000 000* Deutsche Mark festgestellt.	(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1972 wird in Einnahme und Ausgabe auf **109 281 500 000** Deutsche Mark festgestellt.
(2) Für die in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten zusätzlichen Maßnahmen dürfen Ausgaben bis zur Höhe von 2 500 000 000 Deutsche Mark geleistet werden, wenn und soweit es die Bundesregierung auf Antrag des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen beschließt. Die erforderlichen Mittel zur Deckung der zusätzlichen Ausgaben sind gemäß § 7 Abs. 1 und § 15 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) den Konjunkturausgleichsrücklagen des Bundes zu entnehmen.	(2) Für die in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten zusätzlichen Maßnahmen dürfen Ausgaben bis zur Höhe von 2 500 000 000 Deutsche Mark geleistet werden, wenn und soweit es die Bundesregierung auf Antrag des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen beschließt **und der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages einwilligt; dabei können Abweichungen von der Anlage zugelassen werden.** Die erforderlichen Mittel zur Deckung der zusätzlichen Ausgaben sind gemäß § 7 Abs. 1 und § 15 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) den Konjunkturausgleichsrücklagen des Bundes zu entnehmen.
§ 2	§ 2
(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1972 Kredite bis zur Höhe von *4 716 000 000* Deutsche Mark aufzunehmen.	(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1972 Kredite bis zur Höhe von **7 338 500 000** Deutsche Mark aufzunehmen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1972 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.	(2) unverändert
	(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ferner ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für zusätzliche Maßnahmen im Hochschul- und Forschungsbereich Kredite bis zur Höhe von 740 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.
§ 3	§ 3
Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.	unverändert
§ 4	§ 4
Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr Gesellschaften des privaten Rechts vertraglich mit der Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201), geändert durch das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), und mit der Finanzierung von Investitionsvorhaben des Wasserstraßenbaues bis zur Höhe von insgesamt 600 000 000 Deutsche Mark beauftragen.	unverändert
§ 5	§ 5
(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit) 1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben; 2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben; 3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.	(1) unverändert
	(2) Die Erläuterungen zu den Titeln 425 01 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen.
(2) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei	**(3)** Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Titeln der Gruppen 511 bis 519, 523, 526, 527, 531, 539 und 547 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.	Titeln der Gruppen 511 bis 519, 523, 526, 527, 531, 539 und 547 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. § 37 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.	**(4)** Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. § 37 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages anzuordnen, daß Einsparungen bei Titeln des Kapitels 10 04 zur Verstärkung der Ausgaben bei Titeln der Kapitel 10 02 und 10 03 verwendet werden.	**(5)** Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages anzuordnen, daß Einsparungen bei Titeln des Kapitels 10 04 zur Verstärkung der Ausgaben bei Titeln der Kapitel 10 02 und 10 03 verwendet werden.
§ 6	§ 6
Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreitet.	Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendung**en** den Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreite**n**.
§ 7	§ 7
Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.	unverändert
§ 8	§ 8
Abweichend von § 35 der Bundeshaushaltsordnung sind zuviel gezahlte Personalausgaben in jedem Fall von der Ausgabe abzusetzen. Das gleiche gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481).	unverändert

Entwurf

§ 9

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,

   b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung bilateraler Kapitalhilfe,

   b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;

4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf *33 000 000 000* Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt *11 500 000 000* Deutsche Mark festgesetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 9

(1) unverändert

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistung nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf **34 000 000 000** Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt **12 500 000 000** Deutsche Mark festgesetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 10	§ 10
Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.	unverändert
§ 11	§ 11
Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 500 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Fachministern festlegt.	unverändert
§ 12	§ 12
Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von *28 300 000 000* Deutsche Mark zu übernehmen	Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von **28 700 000 000** Deutsche Mark zu übernehmen
1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;	1. unverändert
2. zur Förderung des Verkehrswesens;	2. unverändert
3. zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, sowie zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden;	3. zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, sowie zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden **und des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien**;
4. zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;	4. unverändert
5. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) —;	5. unverändert
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 565);	6. unverändert
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;	7. unverändert
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;	8. unverändert
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes	9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das *Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 10. Mai 1971* (Bundesgesetzbl. I S. *445*);	in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das . . . vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .);
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, insbesondere aus Anlaß a) des Betriebs von Atomanlagen sowie der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen für friedliche Zwecke, b) des Bezugs solcher Stoffe, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;	10. unverändert
11. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —;	11. unverändert
12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 413) aufnimmt;	12. unverändert
13. für Kredite, die die vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern *gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .)* aufnehmen;	13. für Kredite, die die vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern aufnehmen;
14. für ein Darlehen, das die Mühlenstelle zur Vorfinanzierung von Abfindungen für die Stilllegung von Mühlen nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlenstrukturgesetz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) aufnimmt;	14. für ein Darlehen, das die Mühlenstelle zur Vorfinanzierung von Abfindungen für die Stilllegung von Mühlen nach dem Gesetz über **abschließende** Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlenstrukturgesetz) vom **22. Dezember 1971** (Bundesgesetzbl. I S. 2098) aufnimmt;
15. zur Abdeckung von Risiken der Versicherungswirtschaft aus der Versicherung des Kriegsrisikos für den grenzüberschreitenden Gütertransport im See- und Luftverkehr;	15. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.	16. unverändert
§ 13	§ 13
Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.	unverändert
§ 14	§ 14
(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 12 des Haushaltsgesetzes 1971 enthalten sind. Die Anrechnung erfolgt, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.	unverändert
(2) Soweit der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.	
(3) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.	
§ 15	§ 15
(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen zusätzlich auszubringen, wenn ein unvorhergesehenes und unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis vorliegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Verkündung eines Nachtragshaushalts oder des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1973 ausschließt. Die zusätzlichen Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend" zu versehen. Über den weiteren Verbleib ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung findet § 47 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung in derartigen Fällen keine Anwendung.	(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen 1. zusätzlich auszubringen, wenn ein unvorhergesehenes und unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis **für die Personalvermehrung** vorliegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Verkündung eines Nachtragshaushalts oder des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1973 ausschließt, 2. **in Durchführung der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2162) zu heben.** Die zusätzlichen Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend", **die gehobenen Planstellen mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln"** zu versehen. Über den weiteren Verbleib ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung findet § 47 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung in derartigen Fällen keine Anwendung.
	(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Planstellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend" oder „künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend" den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe".	**(3)** Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend" oder „künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend" den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe".
	(4) Abweichend von § 49 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung kann die Einweisung in eine Planstelle, die nach Absatz 1 Nr. 2 gehoben worden ist, mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1972 erfolgen, soweit der Beamte während dieser Zeit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt und die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat.
§ 16	§ 16
(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen.	(1) unverändert
(2) Wird der Beamte wieder im Dienst des Bundes verwendet, ist er in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist *er* auf der Leerseite zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.	(2) Wird der Beamte wieder im Dienst des Bundes verwendet, ist er in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. **Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen kann mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer Beamter in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.** Mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist **der Beamte** auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.
(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.	
(4) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Beamtin gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder eine Richterin gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes, beide Bestimmungen eingefügt durch das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257), ohne Dienstbezüge langfristig beurlaubt wird.	(4) unverändert
(5) Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m. b. H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.	(5) unverändert
(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.	(6) unverändert
§ 17	§ 17
(1) Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen.	unverändert
(2) Scheidet der Richter aus dem Bundesverfassungsgericht aus und tritt er wieder zu seinem obersten Gerichtshof des Bundes zurück, ist er in eine freie oder die nächste frei werdende Planstelle derjenigen Besoldungsgruppe bei seinem Gericht einzuweisen, die seinem dortigen Amt als Bundesrichter entspricht; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.	

Entwurf

§ 18

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben.

§ 19

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, mit dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu vereinbaren, daß im Haushaltsjahr 1972 von dem Bundeszuschuß an die Angestelltenversicherung bis zu 1 000 000 000 Deutsche Mark in der Weise entrichtet werden, daß der Bund hierfür Bundesschatzbriefe zu marktüblichen Bedingungen begibt. Bei der Ausstattung der Bundesschatzbriefe hat der Bund die gesetzlichen Liquiditätserfordernisse der gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 1383 c Reichsversicherungsordnung und § 110 c Angestelltenversicherungsgesetz) zu berücksichtigen. Die Bundesschatzbriefe dürfen vom Ersterwerber an einen anderen Träger der Rentenversicherung unbeschränkt, im übrigen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen veräußert werden.

§ 20

(1) Abweichend von § 17 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) und von § 20 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel III des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1968 vom 17. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 821), können die nach diesen Vorschriften für Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwendenden Rückflüsse, Erträge, Rückzahlungen oder Erlöse auch für Maßnahmen zugunsten des Wohnungsbaues im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung verwendet werden.

(2) § 19 Abs 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) findet keine Anwendung.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 18

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. **Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.**

§ 19

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, mit dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu vereinbaren, daß im Haushaltsjahr 1972 von dem Bundeszuschuß an die Angestelltenversicherung bis zu 1 000 000 000 Deutsche Mark in der Weise entrichtet werden, daß der Bund hierfür Bundesschatzbriefe zu marktüblichen Bedingungen begibt. Bei der Ausstattung der Bundesschatzbriefe hat der Bund die gesetzlichen Liquiditätserfordernisse der gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 1383 c Reichsversicherungsordnung und § 110 c Angestelltenversicherungsgesetz) zu berücksichtigen. Die Bundesschatzbriefe dürfen vom Ersterwerber an einen anderen Träger der Rentenversicherung unbeschränkt, im übrigen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen veräußert werden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1972 der Ruhrkohle AG zum Ausgleich von Altlasten der Ruhrkohle AG eine Schuldbuchforderung in Höhe von bis zu 666 700 000 Deutsche Mark einzuräumen.

§ 20

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), **zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1993),** findet keine Anwendung.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 21	§ 21
(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1972 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) gegenüber dem Bund zusteht.	unverändert
(2) Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) ist im Haushaltsjahr 1972 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zurechnung des Betrages von 300 000 000 Deutsche Mark entfällt.	
§ 22	§ 22
Die Ermächtigung des § 3 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1970 gilt abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung bis zum Ende des Haushaltsjahres 1972 weiter.	**entfällt**
§ 23	§ 23
Die §§ 4, 6 bis 18 und 20 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.	**§ 1 Abs. 2,** §§ 4, 6 bis 18 und 20 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.
§ 24	§ 24
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.
§ 25	§ 25
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1972

Eventualhaushalt

(§ 1 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1972)

Einnahmen

Epl.	Kap.	Titel	Fkt.	Zweckbestimmung	Betrag in Millionen DM
60	02	355 02	950	Entnahmen aus den Konjunkturausgleichsrücklagen für zusätzliche Beschaffungs- und Investitionsmaßnahmen. Vermerk: Einnahmen fließen Kap. 06 02, 08 02, 09 02, 10 02, 11 02, 12 02, 15 02, 25 02, **31 02** jeweils Tit. 971 02, Kap. 14 02 Tit. 971 03, Kap. 60 02 Tit. 971 06, **882 03** zu.	2 500

Ausgaben

Epl.	Kap.	Titel	Fkt.	Zweckbestimmung	Betrag in Millionen DM
06	02	971 02	960	Ausgaben für Investitionsmaßnahmen für Verwaltungsneubauten sowie für Beschaffungsvorhaben für die Bereitschaftspolizeien der Länder Vermerk: Die Ausgaben dienen zur Verstärkung bei Kap. 06 01 Tit. 712 01; **Kap. 06 02 Tit. 882 62**; Kap. 06 24 Tit. 811 04; 812 09; Kap. 06 33 Tit. 712 01.	**56**
08	02	971 02	960	Ausgaben **zum Umbau und** zur Modernisierung von Bundeswohnungen. Vermerk: Die Ausgaben dienen zur Verstärkung bei Kap. 08 04 Tit. 711 01; Kap. 08 07 Tit. 711 02; 712 01; **712 02.**	40
09	02	971 02	960	Ausgaben für Investitionshilfen im Steinkohlenbergbau, auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie, für Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Rohölbevorratung **sowie zur Handwerksförderung.** Vermerk: Die Ausgaben dienen zur Verstärkung bei Kap. 09 02 Tit. **685 10**; **741 21**; 812 21; 892 06; 892 41.	170
10	02	971 02	960	Zusätzliche Ausgaben für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Vermerk: Die Ausgaben dienen zur Verstärkung bei Kap. 10 03 **Tit. 882 11, 852 41, 882 61, 882 81.**	200

Ausgaben

Epl.	Kap.	Titel	Fkt.	Zweckbestimmung	Betrag in Millionen DM
11	02	971 02	960	Ausgaben zur zusätzlichen Förderung von Rehabilitationseinrichtungen. Vermerk: Die Ausgaben dienen zur Verstärkung bei Kap. 11 02 Tit. 893 11.	5
12	02	971 02	960	Ausgaben für zusätzliche Investitionsmaßnahmen bei der Deutschen Bundesbahn und auf den Gebieten des Straßenbaus, des Wasserbaus sowie der Luftfahrt. Vermerk: Die Ausgaben dienen zur Verstärkung bei Kap. 12 02 Tit. 891 11; Kap. 12 03 Tit. 743 04; 861 01; **882 01**; Kap. 12 10 Tit. 760 00; 770 00; Kap. 12 17 Tit. 831 01; 861 01.	354
14	02	971 03	960	Ausgaben für Beschaffungen, Materialerhaltung, wehrtechnische Entwicklung und Erprobung, militärische Anlagen sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung. Vermerk: Die Ausgaben dienen zur Verstärkung bei Kap. 14 11 Tit. **516 01**; Kap. 14 12 Tit. 555 01; 555 41; 555 02; **555 12**; **555 22**; 555 42; 555 03; **555 13**; **555 33**; 555 43; **556 03**; 555 04; **555 34**; **555 74**; **555 05**; 555 45; 555 06; **555 16**; 555 46; **556 06**; **557 20**; **557 30**; 862 51; Kap. 14 13 Tit. **553 01**; 554 01; Kap. 14 14 Tit. **553 01**; 554 01; 554 02; Kap. 14 15 Tit. 554 01; 554 02; 554 04; 554 05; **553 02**; **553 03**; **553 04**; Kap. 14 17 Tit. 554 01; Kap. 14 18 Tit. 554 01; 554 02; Kap. 14 19 Tit. **553 01**; 554 01; 554 03; Kap. 14 20 Tit. 551 11; Kap. 14 16 Tit. **553 01**; **sowie in Höhe von 100 Millionen DM bei Kap. 60 04 Tit. 685 04.**	1 000
15	02	971 02	960	Förderung von zusätzlichen gesellschaftspolitischen Maßnahmen für die ältere Generation **und Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung von Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten sowie von Jugendherbergen.** Vermerk: Die Ausgaben dienen zur Verstärkung bei Kap. 15 02 Tit. 893 31; **882 12.**	10

Ausgaben

Epl.	Kap.	Titel	Fkt.	Zweckbestimmung	Betrag in Millionen DM
25	02	971 02	960	Ausgaben für Investitionsmaßnahmen auf dem Gebiet des Wohnungsbaus und der Althaussanierung. Vermerk: Die Ausgaben dienen zur Verstärkung bei Kap. 25 02 Tit. 852 13; 852 15; 863 42; Kap. 25 03 Tit. 852 06; **852 26**; 852 36; 852 66; 852 76.	215
31	02	971 02	960	Ausgaben für den Studentenwohnraumbau, für Investitionen bei wissenschaftlichen Einrichtungen sowie zur Förderung der technologischen Forschung und Entwicklung. Vermerk: Die Ausgaben dienen zur Verstärkung bei Kap. 31 03 Tit. 882 05; Kap. 31 04 Tit. 882 01; Kap. 31 06 Tit. 893 55; Kap. 31 07 Tit. 893 01; Kap. 31 08 Tit. 683 21.	60
60	02	971 06	960	Ausgaben für zusätzliche Investitionsmaßnahmen im Raum Bonn und des Landes Berlin. Vermerk: Die Ausgaben dienen zur Verstärkung bei Kap. 60 02 Tit. 713 01; 821 01; 883 51; Kap. 60 05 **Tit. 612 11**; **852 22**; **852 23**; **852 28**.	**90**
60	02	**882 03**	960	Konjunkturförderung durch Gewährung von Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Gemeinden.	300

Abschluß

Einnahmen	Betrag in Millionen DM	Ausgaben	Betrag in Millionen DM
Epl. 60	2 500	Epl. 06	**56**
		Epl. 08	40
		Epl. 09	170
		Epl. 10	200
		Epl. 11	5
		Epl. 12	354
		Epl. 14	1 000
		Epl. 15	10
		Epl. 25	215
		Epl. 31	60
		Epl. 60	**390**
	2 500		2 500

Entwurf

Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 1972

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan Einnahmen Teil I Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen: Steuern und steuerähnliche Abgaben 1972 DM	Einnahmen: Verwaltungseinnahmen 1972 DM	Einnahmen: Übrige Einnahmen 1972 DM	Summe Einnahmen 1972 DM	Summe Einnahmen 1971 DM	gegenüber 1971 weniger (—) mehr (+) DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt ...	—	22 200	—	**22 200**	21 100	+ 1 100
02	Deutscher Bundestag ...	—	306 800	4 672 000	**4 978 800**	4 566 600	+ 412 200
03	Bundesrat	—	30 200	—	**30 200**	31 700	— 1 500
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—	474 700	5 000	**479 700**	336 500	+ 143 200
05	Auswärtiges Amt	—	12 307 500	80 000	**12 387 500**	9 149 100	+ 3 238 400
06	Bundesminister des Innern	—	7 099 200	7 467 400	**14 566 600**	13 408 900	+ 1 157 700
07	Bundesminister der Justiz	—	116 153 500	69 000	**116 222 500**	123 215 500	— 6 993 000
08	Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Finanzen —	—	359 362 500	48 062 800	**407 425 300**	412 356 300	— 4 931 000
09	Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Wirtschaft —	—	13 042 800	66 326 400	**79 369 200**	82 692 400	— 3 323 200
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	[1] 17 000 000	24 082 100	107 129 000	**148 211 100**	140 087 300	+ 8 123 800
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—	3 272 300	127 986 300	**131 258 600**	100 032 700	+ 31 225 900
12	Bundesminister für Verkehr	—	202 349 500	81 584 400	**283 933 900**	255 965 600	+ 27 968 300
13	Geschäftsbereich Post- und Fernmeldewesen	—	429 956 800	—	**429 956 800**	802 594 000	— 372 637 200
14	Bundesminister der Verteidigung	—	248 136 000	244 371 000	**492 507 000**	518 323 000	— 25 816 000
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—	4 927 600	13 492 900	**18 420 500**	26 036 700	— 7 616 200
19	Bundesverfassungsgericht	—	58 000	—	**58 000**	28 500	+ 29 500
20	Bundesrechnungshof	—	293 000	6 000	**299 000**	19 500	+ 279 500
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—	12 964 800	207 437 100	**220 401 900**	200 485 700	+ 19 916 200
25	Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen	—	6 949 100	363 022 300	**369 971 400**	365 599 700	+ 4 371 700
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—	65 800	98 200	**164 000**	177 100	— 13 100
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—	1 543 800	13 436 500	**14 980 300**	15 417 500	— 437 200
32	Bundesschuld	—	950 200	7 511 550 000	**7 512 500 200**	3 757 152 300	+ 3 755 347 900
33	Versorgung	—	491 000	41 072 000	**41 563 000**	31 740 000	+ 9 823 000
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—	27 110 000	21 982 200	**49 092 200**	54 033 200	— 4 941 000
36	Zivile Verteidigung	—	25 698 900	576 300	**26 275 200**	42 038 800	— 15 763 600
60	Allgemeine Finanzverwaltung	[2] 98 130 800 000	14 713 200	760 911 700	**98 906 424 900**	93 189 120 000	+ 5 717 304 900
	Summe Haushalt 1972 ...	98 147 800 000	1 512 382 100	9 621 317 900	**109 281 500 000**	100 144 629 700	+ 9 136 870 300
	Summe Haushalt 1971 ...	93 309 900 000	1 524 924 500	5 309 805 200			
	gegenüber 1971 mehr (+) weniger (—)	+ 4 837 900 000	— 12 542 400	+ 4 311 512 700			

[1]) Abschöpfungen auf Grund nationaler Vorschriften (10 Millionen DM) sowie Ausfuhrabgaben nach EG-Marktordnungsrecht (7 Millionen DM). — [2]) Darin nach Abzug der Münzeinnahmen (330 Millionen DM) Steuereinnahmen in Höhe von 97 800 Millionen DM enthalten. — [3]) Verwaltungseinnahmen im weiteren Sinn einschließlich Abschöpfungen [vgl. Fußnote 1)] und übrige Einnahmen — ohne Einnahmen aus Krediten = 7 338,5 Millionen DM — (Spalte 5) = 3 812,2 Millionen DM.

Gesamtplan Ausgaben Teil I Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personalausgaben 1972 DM	Sächliche Verwaltungsausgaben 1972 DM	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 1972 DM	Schuldendienst 1972 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	4 754 800	3 736 800	—	—
02	Deutscher Bundestag	106 077 300	29 596 700	—	—
03	Bundesrat	3 611 700	1 692 900	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	38 898 500	211 695 800	—	—
05	Auswärtiges Amt	355 561 500	77 071 200	—	—
06	Bundesminister des Innern	598 889 500	244 158 700	—	—
07	Bundesminister der Justiz	145 337 900	38 746 500	—	—
08	Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Finanzen —	937 883 900	360 544 100	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Wirtschaft —	163 583 400	66 470 600	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	117 033 000	38 132 800	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	107 181 400	35 703 300	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	524 699 500	643 431 200	—	1 058 500
13	Geschäftsbereich Post- und Fernmeldewesen	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	10 080 793 100	2 764 232 000	8 443 459 000	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	51 069 800	33 680 100	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	4 705 000	713 500	—	—
20	Bundesrechnungshof	17 073 500	2 465 600	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	21 431 800	18 570 200	—	—
25	Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen	11 408 800	9 313 200	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	17 899 500	7 703 200	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	30 906 700	11 737 800	—	—
32	Bundesschuld	9 983 300	65 848 200	—	3 190 635 100
33	Versorgung	4 657 383 000	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	209 416 600	156 651 000	—	—
36	Zivile Verteidigung	26 122 000	129 675 300	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 258 450 000	122 770 000	350 000 000	3 032 000
	Summe Haushalt 1972	19 500 155 500	5 074 340 700	8 793 459 000	3 194 725 600
	Summe Haushalt 1971	17 298 722 700	4 453 639 500	8 435 779 600	2 945 915 200
	gegenüber 1971 mehr (+) weniger (—)	+ 2 201 432 800	+ 620 701 200	+ 357 679 400	+ 248 810 400

Teil I: Haushaltsübersicht # Ausgaben Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) **1972** DM	Ausgaben für Investitionen **1972** DM	Besondere Finanzierungsausgaben **1972** DM	**Summe Ausgaben** **1972** DM	1971 DM	gegenüber 1971 mehr (+) weniger (—) DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13
750 000	289 700	—	**9 531 300**	6 243 200	+ 3 288 100	01
20 769 400	5 816 000	—	**162 259 400**	140 444 300	+ 21 815 100	02
—	1 246 000	—	**6 550 600**	4 508 300	+ 2 042 300	03
12 217 600	8 463 300	— 5 380 000	**265 895 200**	237 573 800	+ 28 321 400	04
514 632 900	78 962 200	—	**1 026 227 800**	931 956 800	+ 94 271 000	05
415 735 200	461 911 000	— 125 000	**1 720 569 400**	1 508 493 100	+ 212 076 300	06
2 218 700	6 735 900	—	**193 039 000**	168 217 300	+ 24 821 700	07
81 069 100	181 701 700	—	**1 561 198 800**	1 449 921 100	+ 111 277 700	08
698 100 000	829 956 100	—	**1 758 110 100**	1 551 373 600	+ 206 736 500	09
3 216 500 600	1 273 484 600	—	**4 645 151 000**	6 986 297 000	— 2 341 146 000	10
21 408 705 000	77 639 200	—	**21 629 228 900**	19 703 656 200	+ 1 925 572 700	11
6 073 670 800	8 048 495 700	— 3 339 400	**15 288 016 300**	11 677 936 200	+ 3 610 080 100	12
190 741 000	6 623 400	—	**197 364 400**	189 015 000	+ 8 349 400	13
1 123 549 600	749 747 900	1 046 694 400	**24 208 476 000**	21 816 070 000	+ 2 392 406 000	14
4 397 967 000	61 106 300	—	**4 543 823 200**	4 239 675 100	+ 304 148 100	15
—	—	—	**5 418 500**	5 077 500	+ 341 000	19
—	412 000	—	**19 951 100**	29 011 400	— 9 060 300	20
804 411 800	1 733 296 000	—	**2 577 709 800**	2 478 058 700	+ 99 651 100	23
967 087 100	2 343 361 200	—	**3 331 170 300**	2 662 895 100	+ 668 275 200	25
204 324 400	106 141 100	—	**336 068 200**	256 204 500	+ 79 863 700	27
2 407 391 400	2 758 381 300	—	**5 208 417 200**	4 070 871 400	+ 1 137 545 800	31
598 265 300	140 000 000	—	**4 004 731 900**	3 622 755 900	+ 381 976 000	32
883 370 000	—	— 1 037 850 000	**4 502 903 000**	4 087 000 000	+ 415 903 000	33
36 760 000	298 110 000	—	**700 937 600**	641 325 900	+ 59 611 700	35
20 825 000	196 589 000	—	**373 211 300**	381 907 500	— 8 696 200	36
9 889 163 700	377 424 000	— 995 300 000	**11 005 539 700**	11 298 140 800	— 292 601 100	60
53 968 225 600	19 745 893 600	— 995 300 000	**109 281 500 000**	100 144 629 700	+ 9 136 870 300	
50 409 173 400	16 561 824 100	39 575 200				
+ 3 559 052 200	+ 3 184 069 500	— 1 034 875 200				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1972 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden					
			1973 DM	1974 DM	1975 DM	1976 DM	Folgejahre DM	Für künftige Haushaltsjahre DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
02	Bundestag	15 000 000	—	—	—	—	—	15 000 000
03	Bundesrat	375 000	375 000	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	20 930 000	19 930 000	1 000 000	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	282 859 000	142 767 000	86 726 000	42 366 000	11 000 000	—	—
06	Bundesminister des Innern	337 588 400	201 950 400	94 386 000	34 590 000	—	—	6 662 000
07	Bundesminister der Justiz	4 286 100	2 043 200	1 080 200	1 162 700	—	—	—
08	Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Finanzen —	238 065 000	151 395 000	41 670 000	45 000 000	—	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Wirtschaft —	2 848 161 000	528 791 000	405 449 000	448 721 000	105 200 000	—	1 360 000 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	870 348 000	276 064 000	92 243 000	83 676 000	52 326 000	366 039 000	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	112 570 000	32 464 000	15 204 000	9 934 000	8 734 000	25 764 000	20 470 000
12	Bundesminister für Verkehr	3 821 246 000	2 139 425 000	1 124 730 000	529 091 000	28 000 000	—	—
13	Geschäftsbereich Post- und Fernmeldewesen	5 500 000	3 200 000	2 300 000	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	10 984 979 000	4 292 172 000	2 668 212 000	2 486 515 000	1 276 490 000	260 890 000	700 000
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	44 169 000	21 569 000	15 600 000	4 500 000	—	—	2 500 000
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	2 684 300 000	232 400 000	206 450 000	120 050 000	49 250 000	53 550 000	2 022 600 000
25	Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen	2 839 866 100	639 468 300	345 958 100	151 017 900	64 431 800	1 638 990 000	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	38 751 000	21 351 000	15 400 000	2 000 000	—	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	3 815 127 100	1 365 599 100	922 915 000	642 521 000	460 492 000	423 600 000	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	50 000 000	40 000 000	10 000 000	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	185 298 500	122 213 500	32 140 000	18 945 000	5 000 000	—	7 000 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	21 500 000	10 500 000	11 000 000	—	—	—	—
	Summe	29 220 919 200	10 243 677 500	6 092 463 300	4 620 089 600	2 060 923 800	2 768 833 000	3 434 932 000

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

	Betrag für 1972	Betrag für 1971
	— DM —	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. **Ausgaben**	109 281 500 000	100 144 629 700
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. **Einnahmen**	101 613 000 000	96 259 629 700
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. **Finanzierungssaldo**	— 7 668 500 000	— 3 885 000 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. **Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt**		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(10 201 745 000)	(7 392 707 900)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	10 201 745 000	7 392 707 900
4.102 zu besonderen Zwecken	—	—
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 863 245 000	3 672 707 900
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege	—	—
Saldo	— 7 338 500 000	— 3 720 000 000
5. **Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen**	—	—
6. **Rücklagenbewegung**		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	—	—
6.2. Zuführungen an Rücklagen	—	—
7. **Münzeinnahmen**	— 330 000 000	— 165 000 000
8. **Finanzierungssaldo**	— 7 668 500 000	— 3 885 000 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Betrag für 1972	Betrag für 1971
	— DM —	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
davon voraussichtlich		
1.1. langfristig	(6 201 745 000)	(5 192 707 900)
1.101 zu allgemeinen Zwecken	6 201 745 000	5 192 707 900
1.102 zu besonderen Zwecken	—	—
1.2. kürzerfristig	4 000 000 000	2 200 000 000
Summe 1	10 201 745 000	7 392 707 900
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1. Tilgung langfristiger Schulden	(1 597 245 000)	(1 225 372 900)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	225 819 000	216 200 000
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	624 538 000	392 100 000
2.103 Bundesschatzbriefe	—	—
2.104 Schuldbuchkredite	100 000 000	—
2.105 Schuldscheindarlehen	286 134 000	100 800 000
2.106 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	51 400 000	49 600 000
2.107 Ausgleichsforderungen nach den Umstellungsergänzungsgesetzen und dem Umstellungsschlußgesetz	6 385 000	6 500 000
2.108 Ablösungsschuld	29 000 000	55 300 000
2.109 Altsparerentschädigung und entsprechende Verpflichtungen nach dem Umstellungsschlußgesetz	12 000 000	13 100 000
2.110 Nachkriegswirtschaftshilfe der USA	—	345 272 900
2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	230 070 000	27 800 000
2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	31 799 000	1 600 000
2.114 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	100 000	100 000
2.115 Auf Grund des Schweizer Abkommens vom 26. August 1952	—	17 000 000

	Betrag für 1972	Betrag für 1971
	— DM —	
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden	(1 266 000 000)	(2 447 335 000)
2.201 Kassenobligationen	466 000 000	1 747 335 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	800 000 000	700 000 000
2.3. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
2.4. Marktpflege	—	—
Summe 2	2 863 245 000	3 672 707 900
3. **Saldo aus 1. und 2.** (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt)	7 338 500 000	3 720 000 000
4. **Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds** (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—
5. **Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften** — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	1 000 000	1 000 000